

**Stadt Bielefeld**

Feuerwehramt, 370.11 Fe

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Öffentliche Auslegung der Überarbeitung des externen Notfallplans zur Anhörung der Öffentlichkeit nach §30 (3) des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz in Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW)**

**Hier: Betrieb Stockmeier Chemie GmbH & Co. KG.**

Nach §1 Abs. 1 Satz 2 Störfall-Verordnung müssen für Betriebsbereiche, in denen Stoffe in Mengen vorhanden sind, welche die in Anhang I Spalte 5 genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten u.a. Sicherheitsberichte nach § 9 der Störfallverordnung erstellt werden. Bei dem o.g. Betrieb ist dies der Fall.

Für Betriebe, in denen solche Betriebsbereiche vorhanden sind müssen Kreise und kreisfreie Städte als zuständige Aufgabenträger im Katastrophenschutz Sonderschutzpläne (externe Notfallpläne) erstellen und fortschreiben.

Die Fortschreibung des externen Notfallplans der Stockmeier Chemie GmbH & Co. KG ist nach § 30 (3) BHKG für die Dauer eines Monats der Öffentlichkeit auszulegen. Während dieser Auslegungsfrist können Personen zu den büroüblichen Öffnungszeiten Bedenken und Anregungen vorbringen.

Die Fortschreibung des externen Notfallplans für den o.g. Betrieb kann im Zeitraum von 1. Oktober bis 31. Oktober (einschließlich) nach vorheriger Terminabsprache zu den büroüblichen Öffnungszeiten im Feuerwehramt der Stadt Bielefeld, Am Stadtholz 18, 33609 Bielefeld, Abteilung Einsatzvorbereitung, 1. OG, eingesehen werden. Terminanfragen sind an [feuerwehr.einsatz@bielefeld.de](mailto:feuerwehr.einsatz@bielefeld.de) zu richten.

Jeder kann bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadt Bielefeld Einwendungen gegen die Pläne schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belangen und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Durch Einsichtnahme entstehende Kosten werden nicht erstattet.

i.A.

Lars Fetzer

Feuerwehramt